

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen zur VOB/B

der Infraside Monheim GmbH
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

Die nachfolgenden Vereinbarungen sind Gegenstand der von dem Auftragnehmer auch künftig abgeschlossenen Verträge mit dem Auftraggeber betreffend die Ausführung von Bau- und Montagearbeiten im Sinne der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen [Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen („VOB“)] in der bei Vertragsabschluß geltenden Fassung (nachfolgend auch „VOB/C“ genannt) durch den Auftragnehmer.

1. Grundlagen des Vertrages

- 1.1 Vertragsgrundlagen für das Auftragsverhältnis mit dem Auftraggeber werden in der nachfolgenden Reihenfolge und bei Widersprüchen in entsprechender Rangfolge der Ziffern und Buchstaben:
 - 1.1.1 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen [Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen („VOB“)] in der Fassung 2016 (zuvor und nachfolgend auch „VOB/B“ genannt);
 - 1.1.2 die folgenden dem Auftraggeber bekannten jeweils aktuellen Leistungsbedingungen des Auftragnehmers:
 - a) die vorliegenden „Besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen zur VOB/B“ sowie ergänzend
 - b) die „Verkaufs- und Lieferbedingungen der Infraside Monheim GmbH“ mit der Maßgabe, dass als Abnehmer im Sinne dieser Bedingungen der Auftraggeber gilt;
 - 1.1.3 die VOB/C, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Sollten dem Auftraggeber die in Ziffer 1.1.2 b) genannten Bedingungen nicht vorliegen oder nicht bekannt sein, sendet der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber auf Anforderung zu.
- 1.3 Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse oder andere Angaben zu Art und Umfang der Leistung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn ihre Einbeziehung in den Vertrag von den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.

2. Angebot/Vertragsabschluß, Ausführung, Preise

- 2.1 Zur Abgabe und Entgegennahme (Empfangsbote) rechtsgeschäftlicher Erklärungen sind seitens des Auftragnehmers außer den gesetzlich bestellten Vertretern nur solche Personen bevollmächtigt und bestellt, die dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer als solche ausdrücklich schriftlich nebst eigenhändiger Unterschrift oder per Telefax oder E-Mail benannt werden.
- 2.2 Die in § 4 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B genannten Lager- und Arbeitsplätze stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer in der Nähe des jeweiligen Ausführungsortes und gegen unbefugten Zugang gesichert zur Verfügung.
- 2.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zusätzlich zu den Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 4 VOB/B Wasch- und Toiletteneinrichtungen und Abfallcontainer in ausreichender Menge am Ort der Ausführung kostenlos zur Verfügung.
- 2.4 Die Entsorgung des anfallenden Aushubs oder Bauschutts ist Sache des Auftraggebers, soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart wird.
- 2.5 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die jeweilige Baustelle ohne wesentliche Beschränkung angefahren und beliefert werden kann und die Ausführung der Leistungen nicht be-

hindert wird. Insbesondere hat der Auftraggeber die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und die Erteilung unverzüglicher Arbeitsfreigaben im Betrieb zu gewährleisten sowie die Benutzung vorhandener Hebezeuge und Aufzüge des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zu gestatten.

- 2.6 Soweit der Auftragnehmer seine Arbeiten außerhalb der sogenannten „normalen Arbeitszeit“ (Montags bis Freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ausführt, hat der Auftraggeber jeweils die Zuschläge auf den Lohnanteil des Auftragnehmers zu zahlen, die sich aus dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag der Chemischen Industrie ergeben.

3. Haftung der Vertragsparteien

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B wird abbedungen. Zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer und dem geschädigten Dritten wird der Schaden nach den Grundsätzen des § 254 BGB aufgeteilt.

4. Mängelansprüche

Ziffer 6. und 8. der Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers (Mängelansprüche und Verjährung) werden durch § 13 VOB/B vollständig ersetzt.

5. Zahlung

- 5.1 In Abweichung von § 16 Abs. 3 VOB/B muß der Auftraggeber die Schlußrechnung innerhalb von einem Monat ab Zugang prüfen.
- 5.2 Das Recht des Auftraggebers zur Direktzahlung an Nachunternehmer des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.
- 5.3 Ziffer 3.2 der Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers (Fälligkeit von Zahlungen) wird durch § 16 VOB/B vollständig ersetzt.

6. Zusätzliche Vereinbarungen

Für die bauordnungsrechtliche Bauleitung und für Maßnahmen nach § 4 Baustellenverordnung ist der Auftraggeber zuständig.